

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kleinfurra (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra in seiner Sitzung am 19.02.1998 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kleinfurra (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne vom § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kleinfurra vom 20.02.1998 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie die Anlage zur Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Textes der Satzung und der Gebührensatzung mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kleinfurra geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 27.04.1998

(S I E G E L)

gez.
B R A N D T
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kleinfurra (Sondernutzungsgebührensatzung) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 15.04.1998, eingegangen am 22.04.1998, unter AZ 30/092.6-Ho .

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 27.04.1998

(S I E G E L)

gez.
B R A N D T
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung)

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

A	B	C
<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr</i>	<i>Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr - In DM -</i>

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erford. Masten	10,00 – 500,00 p/J
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten und dgl.	
1.02	- unbefristet	10,00 – 200,00 p/J
1.03	- befristet	10,00 – 100,00 p/M

Längsverlegungen

1.04	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderl. Masten, je angefangene 100 m	10,00 – 100,00 p/J
1.05	Gleise je angefangene 100 m	10,00 – 100,00 p/J

Bauliche Anlagen

	einschl. erforderl. Masten u. a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.06	- unbefristet	5,00 – 20,00 p/J
1.07	- befristet	5,00 – 10,00 p/W

	über 0,4 m ²	
1.08	- unbefristet	50,00 – 100,00 p/J
1.09	- befristet	10,00 – 100,00 p/W

Masten außerhalb einer Nutzung
gem. Ziffer 1.01 und 1.04

1.10	- unbefristet	10,00 – 100,00 p/J
1.11	- befristet	5,00 – 20,00 p/W

Gerüste

1.12	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Mon.	einmalig 50,00
1.13	für jeden weiteren Monat	30,00
1.14	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Mon.	einmalig 100,00
1.15	für jeden weiteren Monat	40,00

**Bauzäune und Zäune zur Sicherung
Von Gefahrenstellen** (maßgebender
Basiswert sind 30 m²)

1.16	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	40,00 p/M
1.17	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	80,00 p/M
1.18	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	160,00 p/M
1.19	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	100,00
1.20	bei gleichzeitiger Benutzung der Bau- zäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.16-1.19

**Vorübergehende, befristete Aufstellung
von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohn-
Wagen, Toilettenhütten oder -wagen**

1.21	- bis zu 2 Monaten	einmalig 5,00 – 50,00
1.22	für jeden weiteren angefangenen Monat	5,00 – 30,00 p/M

**Vorübergehende, befristete Aufstellung
von Maschinen, Containern, Fahrzeugen,
einschließl. Hilfseinrichtungen, soweit
nicht unter den Gemeingebrauch fallend,
p/m² benutzter Fläche**

1.23	- bis zu 30 m ²	15,00 p/W
1.24	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	50,00 p/W
1.25	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	60,00 p/W
1.26	- für jede weiteren angef. 100 m ²	100,00 p/W

1.27	Lagerung von Material einschl. Baumaterial	wie Ziff. 1.23 - 1.27
------	---	-----------------------

Überfahren von Gehwegen

p/m² in Anspruch genommener Flächen

1.28	- bis zu 10 m ²	20,00 p/W
1.29	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	40,00 p/W
1.30	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	100,00 p/W
1.31	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	200,00 p/W

1.32 - über 100 m² 500,00 p/W

Aufgrabungen aller Art

pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.33 - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m 2,00 p/T
mindestens jedoch 5,00

1.34 - bei einer Baugrubenbreite über 1 m 3,00 p/T
mindestens jedoch 10,00

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01 **Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske** 100,00 – 5.000,00 p/M

2.02 Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs pavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m² überragte Fläche 10,00 – 50,00 p/M

Werbeanlagen und Warenautomaten

(einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m² genutzte Fläche

2.03 - auf Dauer 50,00 – 500,00 p/J
2.04 - vorübergehend 5,00 p/W
mindestens jedoch 10,00 p/W

2.05 **Verladestellen, Großwaagen** p/m² genutzter Fläche 10,00 – 100,00 p/J

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,

bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann:

2.06 - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;

2.07 - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw.

Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:
Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit

mehr als 0,20, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird:

und 4 %iger Verzinsung.
Mindestgebühr 50,00 p/J

- 2.08 - **Kellerlichtschächte und Betriebs-schächte**, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen
- 2.09 - **Arkaden und Unterbauungen**
Anm. zu Gebührenziffern 2.06 – 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

- 3.01 Ausstellungswagen 100,00 – 200,00 p/W
- 3.02 **Verkaufsstände**
p/m² genutzter Fläche 10,00 p/W
mindestens 20,00 p/W
- Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien**
(nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)
p/m² genutzter Fläche
- 3.03 - in den Monaten Mai bis September 2,50 p/M
- 3.04 - in der übrigen Jahreszeit 1,50 p/M
- 3.05 **Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften** p/m² genutzter Fläche 2,50 p/W
mindestens 5,00 p/W
- 3.06 **Sonstige gewerbliche Veranstaltungen**
(unbeschadet Gebührenziff. 3.07-3.08) 10,00 p/W/m²
mindestens 50,00 p/W

Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO

- 3.07 **Motorsportliche Veranstaltungen**
gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung 200,00 – 500,00 p/T
- 3.08 **Betrieb von Lautsprechern**, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke 50,00 p/T
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung
- 3.09 **Aufstellung von Plakatträgern**
mit Ausnahme derjenigen Plakatständer,

die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatstände

0,50 p/angf./W

3.10 Informationsstände

je Stand

5,00 p/T

Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.

3.11 Fahnenmasten, Transparente u. a.

10,00 – 30,00 p/W

3.12 Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen

50,00 – 250,00 p/J

3.13 freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)

5,00 p/W/m²
mindestens 15,00 p/W

IV. Gebührengruppe 4

4.01 Vorübergehendes befristetes Abstellen nicht zugelassener Kfz und Anhänger

bis 2,8 t

10,00 p/T

größer als 2,8 t

20,00 p/T

Anhänger

20,00 p/T

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Textes der Satzung und der Gebührensatzung mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kleinfurra geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, 27.04.1998

(S I E G E L)

gez.

B R A N D T

Bürgermeister